



**MARKTGEMEINDE**  
**ST. PAUL IM LAVANTTAL**

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: [www.sanktpaul.at](http://www.sanktpaul.at)

# Niederschrift

zur 20. Sitzung des Gemeinderates  
am **Donnerstag, den 7. November um 18:00 Uhr**,  
im Rathaus St. Paul

St. Paul im Lav., 7. November 2024

**Zahl: 004-1/2024-20**

**Betreff: Gemeinderatssitzung**

Sachbearbeiter: AL Silke Thamerl  
[silke.thamerl@ktn.gde.at](mailto:silke.thamerl@ktn.gde.at); DW -23

## Anwesend:

Bürgermeister:

Stefan Salzmann

Gemeindevorstandsmitglieder:

2. Vzbgm. Adolf Streit  
Lydia Mosser  
Helmut Krobath  
Michael Pirker

Gemeinderatsmitglieder:

Ing. Andreas Töffler  
Hubert Lamer  
Simone Lichtenegger  
Luise Koch  
Christopher Marx  
Harald Hassler  
Denise Stauber-Holzer  
Ing. Sigmund Hinteregger  
Mst. Valentin Mayer  
Ing. Markus Hatzenbichler  
Alexander Krobath  
Florian Stelzl  
Mag. Marco Furian

Ersatzmitglieder:

Christian Sulzer  
Micaela Krobath  
Martin Lippitz  
Monika Gursch  
Valentin Hanschitz jun.

Amtsleitung:

AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA

Protokollführerin:

Mag. Kerstin Maier

Entschuldigte Gemeinderatsmitglieder:

1. Vzbgm. Stephan Lippitz  
Mathias Leitner  
Werner Monsberger  
Valentin Hanschitz sen.  
Katharina Redka Swoboda

**Beginn: 18.02 Uhr**

**Ende: 18.57 Uhr**

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022, mit der übermittelten Tagesordnung einberufen.

## **T a g e s o r d n u n g:**

### **ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 1 K-AGO**

1. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO
2. Niederschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2024
3. Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch den Kontrollausschuss am 24.09.2024, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO
4. Anpassung Finanzierungsplan
  - a) Zubau Garage Feuerwehr St. Paul
  - b) Kindertagesstätte Granitztal
  - c) Umbau/Sanierung Kindergarten Granitztal
5. 1. Nachtragsvoranschlag 2024
6. Anpassung Verrechnungssatz Solidaritätsbeitrag, Zahl: 210-0/2015 vom 18.12.2015
7. Kinderbildungs- und betreuungsordnung
  - a) Kindergarten St. Paul und Granitztal
  - b) Kindertagesstätte St. Paul und Granitztal
8. Musikschule Unteres Lavanttal (Standort St. Paul) – Erneuerung Kopierer
9. Fortführung Pflegenahversorgung/Community Nursing
10. Benediktinerstift St. Paul
  - a) Tauschvertrag
  - b) Dienstbarkeitsvertrag vom 10.11.2009, Servitut Stromkabel
11. Verordnung Übernahme in das öffentliche Gut GP-Nr. 660/4 KG 77112
12. Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan – Teilfläche A03/2006
13. Adaptierte Vereinbarung LBI – Genussladen
14. Bioenergie St. Paul GmbH – Zusatzvereinbarung
15. KELAG Initiative „Gemeinde als Partner der Energiezukunft“

### **NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO**

16. Personalangelegenheiten

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Der Bürgermeister, Herr Stefan Salzmann, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Sitzung gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig ist (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend) und eröffnet die heutige Sitzung.

### Abwesenheits- und Entschuldigungsgründe:

1. 1. Vzbgm. Stephan Lippitz (SPÖ) ist verhindert, dafür wurde Christian Sulzer als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
2. GR Katharina Redka Swoboda (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Monika Gursch als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglieder sind verhindert.
3. GR Mathias Leitner (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Micaela Krobath als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglieder sind verhindert.
4. GR Valentin Hanschitz sen. (ÖVP) ist verhindert, dafür wurde Valentin Hanschitz jun. als nächstes Ersatzmitglied einberufen. Die laut Wahlergebnis vorgereichten Ersatzmitglieder sind verhindert.
5. GR Werner Monsberger (FPÖ) ist verhindert, dafür wurde Martin Lippitz als nächstes Ersatzmitglied einberufen.

### **Fragestunde gem. § 46 der K-AGO**

Es sind keine Anfragen gem. § 46 der K-AGO eingelangt.

### **TOP 1 der Tagesordnung**

Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998 idg Fassung nachstehende Mitglieder nominiert:

**Christopher Marx (SPÖ)**                      und                      **Adolf Steit (ZAS)**

### **TOP 2 der Tagesordnung**

Niederschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2024

Es wurden keine Protokolländerungen beantragt.

### **TOP 3 der Tagesordnung**

Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 24.09.2024, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO

Die Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch den Kontrollausschuss am 24.09.2024, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO, wird vom Berichterstatter zur Kenntnis gebracht.

### **TOP 4 der Tagesordnung**

Anpassung Finanzierungsplan

- a) Zubau Garage Feuerwehr St. Paul
- b) Kindertagesstätte Granitztal
- c) Umbau/Sanierung Kindergarten Granitztal

### a) Zubau Garage Feuerwehr St. Paul

#### BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Erhöhung des Investitions- und Finanzierungsplanes für den Zubau der FF St. Paul um € 35.000 auf € 170.000.

### b) Kindertagesstätte Granitztal

#### BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplanes „Kindertagesstätte Granitztal“

#### Mittelverwendung:

Gesamtkosten netto rund	€	<b>133.100</b>
-------------------------	---	----------------

#### Mittelaufbringung:

Kärntner Bildungsbaufonds,	ca.	€	36.000
Investitionskostenzuschuss Art.15a B-VG,	ca.	€	61.000
BZ-Mittel i.R. aus 2023		€	<u>17.000</u>
		€	114.000

Restbedeckung mit BZ-Mittel vom Vorhaben „Umbau/Sanierung Kindergarten Granitztal“

€	<b><u>19.100</u></b>
€	133.100

### c) Umbau/Sanierung Kindergarten Granitztal

#### BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplanes „Umbau/Sanierung Kindergarten Granitztal“ sowie die Zweckänderung der Bedarfszuweisungsmittel für die Restbedeckung des Vorhabens „Kindertagesstätte Granitztal“ in Höhe von € 19.100.

#### Mittelverwendung:

Gesamtkosten netto rund	€	<b>165.500</b>
-------------------------	---	----------------

#### Mittelaufbringung:

Kärntner Bildungsbaufonds,	ca.	€	118.000
Investitionskostenzuschuss Art.15a B-VG,	ca.	€	9.500
BZ-Mittel i.R.		€	<u>38.000</u>
		€	165.500

## TOP 5 der Tagesordnung

1. Nachtragsvoranschlag 2024

### BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Verordnung sowie den 1. NVA 2024 wie übermittelt zu beschließen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 7. November 2024, Zahl 900-2/1/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2024 inkl. NVA	VA 2024	1. NVA 2024
Erträge	10,938.700	10,531.700	407.000
Aufwendungen	11,176.200	10,821.100	355.100
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>- 237.500</b>	<b>- 289.400</b>	<b>51.900</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	37.400	0	37.400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	0	0
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>37.400</b>	<b>0</b>	<b>37.400</b>
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>- 200.100</b>	<b>-289.400</b>	<b>89.300</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2024 inkl. NVA	VA 2024	1. NVA 2024
Einzahlungen	11,244.600	11,864.900	-620.300
Auszahlungen	11,575.100	12,384.800	-809.700
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>-330.500</b>	<b>-519.900</b>	<b>189.400</b>

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 00 Gewählte Gemeindeorgane
- 010 Zentralamt
- 16 Feuerwehrwesen
- 211 Volksschulen
- 240 Kindergärten
- 25 Außerschulische Jugenderziehung
- 26 Sport u. außerschul. Leibeserziehung
- 32 Musik u. darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 42 Freie Wohlfahrt
- 43 Jugendwohlfahrt
- 512 Gesundheitsdienst – Gesunde Gemeinde
- 528 Tierkörperbeseitigungsanlage
- 529 Umweltschutz – Sonst. Einr. u. Maßnahmen
- 61 Straßenbau
- 63 Schutzwasserbau
- 64 Straßenverkehr
- 74 Sonst. Förderung der Land- u. Forstwirtschaft
- 77 Förderung des Fremdenverkehrs
- 78 Förderung v. Handel, Gewerbe u. Industrie
- 814 Straßenreinigung (Schneeräumung)
- 815 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
- 816 Öffentliche Beleuchtung
- 817 Friedhof St. Martin u. Aufbahrungshalle
- 820 Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)
- 831 Betriebsähnliche Einrichtungen (Schwimmbad)

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.000.000,00

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 8. November 2024 in Kraft.

**TOP 6 der Tagesordnung**

Anpassung Verrechnungssatz Solidaritätsbeitrag, Zahl: 210-0/2015 vom 18.12.2015

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Solidaritätsbeitrag für die Benützung der Räumlichkeiten der Volksschule St. Paul und der Volksschule Granitztal sowie des Bewegungsraumes im Kindergarten St. Paul ab 01.01.2025 mit € 15,00 pro Monat zu verrechnen.

**TOP 7 der Tagesordnung**

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

- a) Kindergarten St. Paul und Granitztal
- b) Kindertagesstätte St. Paul und Granitztal

*Die Abstimmung erfolgt en bloc.*

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes der nachstehenden Verordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten St. Paul und Granitztal sowie der Kindertagesstätte St. Paul und Granitztal ab 2024/2025 zu:

- a) **Kindergarten St. Paul und Granitztal**

## **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergärten gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG**

### **Kindergarten St. Paul und Granitztal**

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Aufnahmebedingungen**

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

#### **Voraussetzungen für die Aufnahme sind:**

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die jährliche Einschreibung erfolgt im Jänner und wird auf der Gemeindehomepage [www.sanktpaul.at](http://www.sanktpaul.at) angekündigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)

- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten; Nachweis durch Vorlage einer Arbeitsbestätigung mit den Arbeitszeiten des Arbeitgebers)
- Geschwisterkind bereits im Kindergarten

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (§ 3 K-KBBG)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## § 2

### Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
3. Für Auskünfte sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet den BetreuerInnen zu übergeben. Das Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte entsprechend auszustatten. Eine Bedarfsliste (Hausschuhe, Jausentasche, wasserabweisende Kleidung, Gummi- bzw. Winterstiefel für das Spiel im Freien etc.) wird im Zuge der Einschreibung den Erziehungsberechtigten übergeben. Die Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.
5. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.
7. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Läusefrei sind.
8. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
9. Grundsätzlich dürfen im Kindergarten keine Medikamente verabreicht werden. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
10. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).



### **Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr**

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (§ 20 K-KBBG)

### **Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!**

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z. B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

### **§ 3 Beiträge**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

#### Folgende Beiträge sind zu leisten:

- Zu Beginn eines jeden Kindergartenhalbjahres wird von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag für Bastelmaterial in der Höhe von EUR 50,00 eingehoben.
- Der Beitrag für das Mittagessen wird lt. Verrechnung des Lieferanten weiterverrechnet.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

Alle Beträge verstehen sich inkl. 10 % USt.

Kontoinhaber:

Bankinstitut: Austrian Anadi Bank

IBAN: AT67 5200 0001 4019 0462 BIC: HAABAT2K

## § 4 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet eine Woche nach Schulende im Juli des folgenden Jahres.
2. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Osterferien
- Sommerferien

Die Weihnachts- und Osterferien werden mit der VS St. Paul und VS Granitztal gleichgestellt.

**Fenstertage:** An Fenstertagen ist der Kindergarten für eine Bedarfsgruppe (Bedarfserhebung) von 06.30 bis 12.30 Uhr (ohne Mittagessen) ab mind. 5 Kindern geöffnet.

3. Öffnungszeiten:

### Kindergarten St. Paul

	Montag bis Freitag
Halbtags	06.30 – 12.30 Uhr
Halbtags plus	06.30 – 14.00 Uhr
Ganztags	06.30 – 17.30 Uhr*

\* 17.00 bis 17.30 Uhr ab einem Bedarf von 5 Kindern.

### Kindergarten Granitztal

	Montag bis Freitag
Halbtags	06.30 – 12.30 Uhr
Halbtags plus	06.30 – 14.00 Uhr

Von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr gilt die absolute Mittagsruhe. Ein Abholen der Kinder hat vor oder nach dieser Zeit zu erfolgen.

Grundsätzlich können die Öffnungszeiten während den Ferienzeiten und zu Randzeiten bedarfsorientiert gestaltet werden.

4. Sommerkindergarten:

Die Marktgemeinde St. Paul verfügt über keinen ganzjährigen Kindergarten. Bei entsprechendem Interesse bietet die Marktgemeinde St. Paul für berufstätige Eltern einen Sommerkindergarten an.

Sollte ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend. Der Sommerkindergarten findet von der zweiten Sommerschulferienwoche bis zum 14. August von Montag bis Donnerstag von 06.30 bis 15.30 Uhr (von 14.00 bis 15.30 Uhr ab einem Bedarf von mind. 5 Kindern) und Freitag von 06.30 bis 14.00 Uhr statt.

Geänderte Öffnungszeiten am Nachmittag (ab 14.00 Uhr) sind aufgrund des Betreuungsbedarfes (Anzahl der Kinder) möglich.

Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von mind. 15 Kindern statt.

## **§ 5 Austritt und Entlassung**

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Ende eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

## **§ 6 Unfälle**

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

## **§ 7 Ausflüge**

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

### **b) Kindergartenordnung Kindertagesstätte St. Paul und Granitztal**

## **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindertagesstätte gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG**

### **Kindertagesstätte St. Paul und Granitztal**

## **§ 1 Allgemeine Aufnahmebedingungen**

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

#### **Voraussetzungen für die Aufnahme sind:**

- das vollendete 1. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse

- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsebene einzuhalten

Die jährliche Einschreibung erfolgt im Jänner und wird auf der Gemeindehomepage [www.sanktpaul.at](http://www.sanktpaul.at) angekündigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Nachweis durch Vorlage einer Arbeitsbestätigung mit den Arbeitszeiten des Arbeitgebers)
- Geschwisterkind bereits in der Kinderbetreuung

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## § 2

### Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
3. Für Auskünfte sind die Kindertagesstätten-Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindertagesstätten-Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet den BetreuerInnen zu übergeben. Das Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte entsprechend auszustatten. Eine Bedarfsliste (Hausschuhe, Jausentasche, Windeln etc.) wird im Zuge der Einschreibung den Erziehungsberechtigten übergeben. Die Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.
7. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte, wenn sie läusefrei sind.
8. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

9. Grundsätzlich dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht werden. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
10. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG)

### **§ 3 Beiträge**

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- Zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenhalbjahres wird von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag für Bastelmaterial in der Höhe von EUR 30,00 eingehoben.
- Der Beitrag für das Mittagessen wird lt. Verrechnung des Lieferanten weiterverrechnet.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

Alle Beträge verstehen sich inkl. 10 % USt.

Kontoinhaber:

Bankinstitut: Austrian Anadi Bank

IBAN: AT67 5200 0001 4019 0462

BIC: HAABAT2K

### **§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten**

1. Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 14. August des folgenden Jahres.
2. Öffnungszeiten:

#### **Kindertagesstätte St. Paul**

	Montag bis Freitag
Halbtags	06.30 – 12.30 Uhr
Ganztags	06.30 – 16.30 Uhr

#### **Kindertagesstätte Granitztal**

	Montag bis Freitag
Halbtags	06.30 – 12.30 Uhr
Halbtags plus	06.30 – 14.00 Uhr

3. Betreuungsfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Kindertagesstätte bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Karfreitag
- Weihnachtsferien

Diese werden mit der VS St. Paul und VS Granitztal gleichgestellt.

An Fenstertagen ist die Kindertagesstätte für eine Bedarfsgruppe (Bedarfserhebung) von 06.30 bis 12.30 Uhr (ohne Mittagessen) ab mind. 5 Kindern geöffnet.

Grundsätzlich können die Öffnungszeiten während den Ferienzeiten und zu Randzeiten bedarfsorientiert gestaltet werden.

## **§ 5 Austritt und Entlassung**

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Ende eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

## **§ 6 Unfälle**

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

## **§ 7 Ausflüge**

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

### **TOP 8 der Tagesordnung**

Musikschule Unteres Lavanttal (Standort St. Paul) – Erneuerung Kopierer

## **BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes für die Musikschule das Gerät ImageRunner Advance C3520i MFP gem. Angebot der Firma Canon in der Höhe von € 56,63/Monat (Miete und Service) anzumieten.

**TOP 9 der Tagesordnung**

Fortführung Pflegenahversorgung/Community Nursing

E-Mail MMag. Dr. Michaela Miklautz, Abteilung 5 vom 29.07.2024:**BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Pflegenahversorgung/Community Nurse mit den Nachbargemeinden St. Georgen im Lav. und Lavamünd fortzuführen und die mögliche 50%ige Finanzierung – Regelfinanzierung durch die Gemeinde für 2025 mit IKZ-Mittel aus 2023 in der Höhe von € 15.000,00 zu bedecken, wenn der 0%igen Finanzierung mit dem Harmonisierungskonzept in der Regierungssitzung am 12.11.2024 nicht zugestimmt wird.

**TOP 10 der Tagesordnung**

Benediktinerstift St. Paul

- a) Tauschvertrag
- b) Dienstbarkeitsvertrag vom 10.11.2009, Servitut Stromkabel

*Die Abstimmung erfolgt en bloc.***BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den vorliegenden Tauschvertrag AZ: 400/22 vom öffentlichen Notar Mag. Christoph Wagner zwischen dem Benediktinerstift St. Paul im Lavanttal und der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal unter Beitritt der Filialkirche St. Erhard.

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes dem vorliegenden Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 10.11.2009 (Servitut Stromkabel), AZ: 359/24 vom öffentlichen Notar Mag. Christoph Wagner zwischen der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal und dem Benediktinerstift St. Paul unter Beitritt der St. Pauler Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH zuzustimmen.

**TOP 11 der Tagesordnung**

Verordnung Übernahme in das öffentliche Gut GP-Nr. 660/4, KG 77 112

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die nachstehende Verordnung:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 7. November 2024, Zahl: 612/03-VO/2024/GR/STh, mit welchem Flächen laut Vermessungsurkunde GZ 8712/23, Planverfasserin Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, Paul-Hackhofer-Straße 12, 9400 Wolfsberg vom 16.03.2023, der KG Kollnitz in die EZ 164, öffentliches Gut, übernommen werden. Gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen

Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

## § 1

Das Trennstück lt. Vermessungsurkunde GZ 8712/23, vom 16.03.2023 Planverfasserin Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, Paul-Hackhofer-Straße 12, 9400 Wolfsberg, dem öffentlichen Gut zugeschrieben wird, wird als öffentliches Gut kategorisiert und der Grund der Widmung zum Gemeingebrauch zugeführt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

### TOP 12 der Tagesordnung

Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan – Teilfläche A03/2006

### BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

- der Aufhebung der Festlegung des „Aufschließungsgebietes“ im Flächenwidmungsplan – Teilfläche A03/2006 auf der Parz. Nr. 13/88, KG 77129 St. Paul im Gesamtausmaß von ca. 80 m<sup>2</sup> gemäß Kundmachung, Zahl: 031-2/03/2024 vom 06.09.2024;
- sowie dem nachstehenden Verordnungsentwurf inkl. Erläuterungen zuzustimmen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 7. November 2024, Zahl: 031-2/03/2024/GR/STh, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes der Marktgemeinde St. Paul geändert wird.

Gemäß § 41 i. V. m. § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2024 wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, wird wie folgt geändert:

## § 1

### Wirkungsbereich

A-1/2024

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet wird für eine Fläche von ca. 80 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 13/88, KG St. Paul, aufgehoben

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.



## ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 7. November 2024, Zahl: 031-2/03/2024/GR/STh.

Die von der Aufhebung des Aufschließungsgebiet betroffenen Parzelle Nr. 13/88 (Teil), befindet sich in der KG 77129 St. Paul, im Einflussbereich der Lavant und ist als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Aufgrund des Gefahrenzonenplanes der Lavant wurde das ggst. Grundstück als Aufschließungsgebiet (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, Lageplan ad Nr. A03/2006) festgelegt.

Im Zuge der geplanten Errichtung einer Luftwärmepumpe wurde vom wasserbautechnischen ASV, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12-Wasserwirtschaft folgendes mitgeteilt:

Lt. Gefahrenzonenplanausweisung „Lavant Revision 2016“, datiert mit 16.09.2016, stellen sich im HQ100 Hochwasserfall im Bereich des gegenständlichen Grundstücks Wasserspiegellagen von 378,28 m ein.

Gemäß Vermessung des Grundstückes, befindet sich der östliche und westliche Nahbereich des Hauses außerhalb der HQ100 Anschlaglinien. Der westliche Bereich der Anschüttung, wie auch der nördlich tieferliegende Bereich mit drei Kellerfenstern, kommt lt. Vermessung unterhalb der HQ100 Wasserspiegellage zu liegen.

Für den unmittelbar westlich und östlich an das Wohnhaus angrenzenden Bereich besteht derzeit grundsätzlich keine HQ100-Hochwassergefährdung durch die Lavant. Folglich besteht gegen die geplante Aufhebung des Aufschließungsgebiets für oa. Bereich aus wbt. Sicht grundsätzlich kein Einwand.

Es wird allerdings auf das Restrisiko der Gefährdung durch Hochwasser im Falle eines 300-jährlichen Bemessungsereignisses (HQ300) bzw. den Überlastfall hingewiesen

### TOP 13 der Tagesordnung

Adaptierte Vereinbarung LBI – Genussladen

## BESCHLUSS

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die nachstehende

### Zusatzvereinbarung

zum Kooperationsvereinbarung Genussladen vom 04.05.2021

**Punkt II, „Leistungen der Marktgemeinde – Mietkostenunterstützung“** wird dahingehend abgeändert, dass mit 2025 50 Prozent der Mietkosten inkl. Betriebskosten (exkl. Strom) als Mietpreisstütze von der Marktgemeinde St. Paul im Lav. übernommen werden.

Eine Bewertung der wirtschaftlichen Situation und der damit verbundenen Reduzierung der Mietkostenunterstützung für die Folgejahre ist nach weiteren 3 Jahren durch die Marktgemeinde St. Paul im Lav. vorzunehmen bzw. mit Auslauf des Mietvertrages.

**TOP 14 der Tagesordnung**

Bioenergie St. Paul GmbH – Zusatzvereinbarung zum Wärmeliefervertrag vom 04.07.2005

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes der Zusatzvereinbarung für „Energieträger ohne Schmiermittel (VPI Basis 2000-100) zuzustimmen.

**BIOENERGIE St.Paul**

Bahnhofstrasse 6, 9470 St. Paul Tel.: +43 664 88732698 office@bioenergiestpaul.com

**ZUSATZVEREINBARUNG**

zwischen Bioenergie St. Paul  
Bahnhofstraße 6  
9470 St. Paul

und Marktgemeinde St. Paul  
Platz-Sankt-Blasien 1  
9470 St. Paul

Nachstehende Änderungen zu Ihrem Wärmelieferungsvertrag vom 04.07.2005 treten in beidseitigen Einverständnis per 01.06.2022 für das Objekt Volksschule in Kraft:

**Ad 3. Preise:**

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit sämtlicher Preise vereinbart.

Als Maß zur Berechnung dient der von der Statistik Austria verlautbarte Index „Energieträger ohne Schmiermittel (VPI-Basis 2000=100)“ oder ein an seine Stelle tretender Index.

Die Ausgangsziffer der Wertsicherung ist der Jahresdurchschnitt der monatlich verlautbarten Indexzahlen.

Die für die Neufestsetzung der Preise, für das kommende Verrechnungsjahr maßgebliche Vergleichszahl, ist der Jahresdurchschnitt der monatlich verlautbarten Indexzahlen, des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.

So wird z.B. mit Beginn des Verrechnungsjahres 01.06.2024 – 31.05.2025 der Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres 2023 herangezogen und dem des Kalenderjahres 2022 gegenübergestellt.

Alle weiteren Vereinbarungen aus dem Wärmelieferungsvertrag vom 04.07.2005 und den bisher getroffenen Zusatzvereinbarungen behalten unverändert ihre Gültigkeit. Der Abnehmer erklärt sich mit der folgenden Unterschrift mit den Inhalten dieser Zusatzvereinbarung einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift

Wärmelieferant

Ort, Datum, Unterschrift

Abnehmer

**TOP 15 der Tagesordnung**

KELAG Initiative „Gemeinden als Partner der Energiezukunft“

**BESCHLUSS**

**Einstimmig** beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes der KELAG Initiative „Gemeinde als Partner der Energiezukunft“ zuzustimmen und die Kooperationsvereinbarung zu unterfertigen.

**ANFRAGEN gem. § 43 K-AGO**

---

Es sind keine Anfragen eingelangt.

**ANTRÄGE**

---

Es sind keine Anträge eingelangt.

Die Zuhörer werden ersucht, den Sitzungssaal zu verlassen.

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO****TOP 16 der Tagesordnung**

Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich und werden in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 18.57 Uhr.

Die Protokollführerin:

Der Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

(Mag. Kerstin Maier)

(Vzbgm. Adolf Streit)

(Stefan Salzmann)

(GR Christopher Marx)

Gemäß § 45 Abs. (1) K-AGO 1998 idg Fassung:

(AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA